

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 24. Januar 1947

Nr. 4

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.  
Der zweite Zentner Kartoffeln, soweit er ausgegeben ist, muß bis 31. Juli 1947 reichen!  
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**

### Zuzugssperre

I. Wie bereits wiederholt öffentlich bekanntgegeben, besteht für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vollkommene Zuzugssperre. Dies gilt auch für entlassene Kriegsgefangene, die vor ihrer Einberufung zum Kriegsdienst ihren Wohnsitz außerhalb Südwürttembergs hatten.

In dringenden Fällen, z. B. Herstellung der Familiengemeinschaft (jedoch nur bei Ehegatten oder unmündigen Kindern) kann der Landeskommissar für das Flüchtlingswesen Befreiung von der Zuzugssperre erteilen. Dieser muß jedoch in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Gouvernement Militaire du Wurtemberg einholen. Anträge hierfür sind über die Bürgermeisterämter nach einem besonderen Formblatt einzureichen. Der Zuzug darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Zuzugsgenehmigung des Landeskommissars für das Flüchtlingswesen vorliegt.

Das Landratsamt hat die Weisung erhalten, alle Personen, die ohne Genehmigung in das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns zuziehen, in ein Lager zu überführen. Die zwangsweise Entfernung aus Südwürttemberg wird durch den Landeskommissar für das Flüchtlingswesen durchgeführt.

II. Vorübergehender Aufenthalt, der die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen darf, unterliegt der Genehmigungspflicht des Landratsamts. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn dringende persönliche oder berufliche Gründe vorliegen und durch ordnungsmäßigen Passierschein oder sonstige Unterlagen Gewähr dafür geboten ist, daß der Zureisende unbehindert wieder an seinen Wohnsitz zurückkehren darf. Bei Besuch aus der russischen Zone ist eine entsprechende Bescheinigung des Bürgermeisteramts der Wohngemeinde erforderlich.

### Lebensmittelzuteilungen

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamtes Tübingen können bezogen werden:

Vom 21. Januar bis 31. Januar:

#### Brot

Kinder von 0—3 Jahren: Abschnitt 8  
500 g; 9 300 g (zus. 800 g).

Kinder von 3—6 Jahren: Abschnitt 4  
1000 g; 5 600 g (zus. 1600 g).

Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschn.  
5 1000 g; 6 1000 g; 10 200 g (zus.  
2200 g).

Jugendliche von 10—18 Jahren: Abschn.  
5 1000 g; 6 1000 g; 10 200 g  
(zus. 2200 g).

Erwachsene über 18 Jahre: Abschnitt 5  
1000 g; 6 1000 g; 10 200 g (zus.  
2200 g).

Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschnitt 25  
550 g (zus. 550 g).

Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 25  
1000 g; 26 300 g (zus. 1300 g).

Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschnitt 25  
1000 g; 26 1000 g; 27 350 g (zus.  
2350 g).

Werdende u. stillende Mütter: Abschn.  
9 550 g (zus. 550 g).

Brotkarten für Selbstversorger: Abschn.  
11—15 je 1000 g; 16 300 g;  
17 500 g (zus. 5800 g).

#### Fleisch:

Kinder von 0—3 Jahren: Abschn. 12  
50 g (zus. 50 g).

Kinder von 3—6 Jahren: Abschn. 17  
und 18 je 50 g (zus. 100 g).

Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschn.  
18 bis 20 je 50 g (zus. 150 g).

III. Die Bevölkerung wird aufgefordert, diese durch die Ernährungs- und Wohnraumschwierigkeiten veranlaßte Anordnung zu beachten und bei Anfragen von Personen, die von außerhalb Südwürttembergs zuzuziehen beabsichtigen, diese darauf hinzuweisen.

Calw, 18. Januar 1947.

Landratsamt.

Jugendliche von 10—18 Jahren: Abschn. 22 50; 23 und 24 je 100 g (zus. 250 g).

Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 20 bis 22 je 50 g; 23 40 g (zus. 190 g).

Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschnitt 29  
50 g (zus. 50 g).

Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 29  
und 30 je 50 g; 31 100 g; 32 60 g  
(zus. 260 g).

Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschnitt 29  
und 30 je 50 g; 31 100 g; 32 60 g  
(zus. 260 g).

Werdende u. stillende Mütter: Abschn.  
12 60 g (zus. 60 g).

#### Vollmilch:

Kinder von 0—3 Jahren: tägl.  $\frac{1}{4}$  Liter.

Kinder von 3—6 Jahren: tägl.  $\frac{1}{4}$  Liter.

Jugendliche von 6—10 Jahren: täglich  
 $\frac{1}{4}$  Liter.

Jugendliche von 10—18 Jahren: täglich  
 $\frac{1}{4}$  Liter.

Werdende u. stillende Mütter: täglich  
 $\frac{1}{4}$  Liter.

#### Käse:

Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschn.  
43 und 44 je 50 g (zus. 100 g).

Jugendliche von 10—18 Jahren und Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 43  
und 44 je 62,5 g (zus. 125 g).

Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 47 50 g  
(zus. 50 g).

Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 41 und  
53 je 50 g (zus. 100 g).

Der Käse kann erst nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 16. Januar 1947.

Kreisernährungsamt.

### Zuckerausgabe für Monat Januar 1947

Im Monat Januar 1947 erfolgt wiederum die Ausgabe von Zucker an nachgenannte Verbraucher:

Kinder von 0—3 Jahren: 1500 g auf Abschn. 19 (Normalverbr. und Teilselbstvers.); Abschn. 1 (Vollselbstversorger).

## Anordnung über Preisänderungen für Pflanzkartoffeln vom Dezember 1946

Kinder von 3—6 Jahren: 1000 g auf Abschn. 37 (Normalverbr. u. Teilselbstversorger); Abschn. 1 (Vollselbstversorger).

Jugendliche von 6—10 Jahren: 1000 g auf Abschn. 37 (Normalverbr. und Teilselbstversorger); Abschn. 1 (Vollselbstversorger).

Jugendliche von 10—18 Jahren: 1000 g auf Abschn. 37 (Normalverbr. und Teilselbstversorger); Abschn. 1 (Vollselbstversorger).

Erwachsene über 18 Jahre: 600 g auf Abschn. 37 (Normalverbr. und Teilselbstversorger); Abschn. 1 (Vollselbstversorger).

Schwerarbeiter 1. Kat.: 100 g auf Abschn. 45.

Schwerarbeiter 2. Kat.: 200 g auf Abschn. 45.

Schwerarbeiter 3. Kat.: 450 g auf Abschn. 45.

Werdende u. stillende Mütter: 450 g auf Abschn. 13.

Der Zucker kann nur bei dem Verteiler bezogen werden, bei welchem im Dezember 1946 die Vorbestellabschnitte abgegeben wurden. Beim Einkauf des Zuckers ist die Lebensmittelkarte Dezember 1946 und die vom Januar 1947 vorzulegen.

Die Bürgermeisterämter werden den Zucker sofort nach Anlieferung durch die Großverteiler aufrufen. Dieser Aufruf ist abzuwarten.

Calw, 20. Januar 1947.

Kreisernährungsamt.

### Abgabe von Brühwürfeln

1. Die Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegten über 18 Jahre alt erhalten pro Person zwei Stück Brühwürfel. Für die Normalverbraucher über 18 Jahre erfolgt die Abgabe der Ware auf Abschnitt A der Januar-Lebensmittelkarte. Keine Zuteilung erhalten die Voll- und Teilselbstversorger.

2. Der Bezug kann nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter erfolgen. Den Bürgermeisterämtern geht ein Erlaß zu.

Calw, 16. Januar 1947.

Kreisernährungsamt.

### Ersatzkarten für in Verlust geratene Lebensmittelkarten

Die Anträge auf Ersatz für in Verlust geratene Lebensmittelkarten (auch Eierkarten) haben einen solchen Umfang angenommen, so daß das Kreisernährungsamt künftig den Anträgen nur noch in ganz besonders begründeten Fällen entsprechen wird. Von den Bürgermeisterämtern dürfen hierher nur noch wirklich begründete Gesuche auf Gewährung von Ersatzkarten vorgelegt werden. Im übrigen sind die Anträge bereits von den örtlichen Karten-

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Uebergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. 2. 1946 (Amtsblatt S. 45) wird mit Zustimmung der Landesdirektion der Finanzen angeordnet:

#### § 1.

Die Anordnung betr. Preisfestsetzungen für Pflanzkartoffeln ab Ernte 1943 vom 1. 7. 1943 (RNvbl. S. 292) wird dahin abgeändert, daß von der Ernte 1946 an für das Gebiet Süd-Württemberg und Hohenzollern folgende Erzeugermindst- und Erzeugerhöchstpreise für je 100 kg frei Verladestation des Erzeugers gelten:

#### A. Für anerkanntes Saatgut

1. bei Lieferungen bis zum 30. November:

für Sortengruppe a:

Hochzucht 12.30—12.90, Klasse A 9.50—9.90, Klasse B 8.80—9.20.

für Sortengruppe b:

Hochzucht 14.40—15.10, Klasse A 11.10—11.60, Klasse B 10.50—10.90.

für Sortengruppe c:

Hochzucht 20.10—21.00, Klasse A 15.50—16.20, Klasse B 14.60—15.20.

für Sortengruppe d:

Hochzucht 22.90—23.90, Klasse A 18.30—19.10, Klasse B 17.10—17.90.

2. Bei Lieferungen nach dem 30. November:

für Sortengruppe a:

Hochzucht 13.80—14.40, Klasse A 10.90—11.40, Klasse B 10.20—10.70.

für Sortengruppe b:

Hochzucht 16.00—16.70, Klasse A 12.70—13.20, Klasse B 12.00—12.50.

für Sortengruppe c:

Hochzucht 22.00—22.90, Klasse A 17.40—18.10, Klasse B 16.50—17.20.

für Sortengruppe d:

Hochzucht 25.00—26.00, Klasse A 20.40—21.20, Klasse B 19.20—20.00.

#### B. Für zugelassenes Handels- saatgut

1. bei Lieferungen bis zum 30. November:

für Sortengruppe a und b:

weißfleischige Sorten 7.60—7.90  
gelbfleischige Sorten 8.30—8.60

ausgabestellen abzulehnen. Eine Lebensmittelkarte ist wie ein Wertpapier zu behandeln und dementsprechend vom Inhaber zu verwahren.

Calw, 16. Januar 1947.

Kreisernährungsamt.

für Sortengruppe c 12.80—13.30  
für Sortengruppe d 15.50—16.20

2. bei Lieferungen nach dem 30. November:

für Sortengruppe a und b:

weißfleischige Sorten 9.10—9.50  
gelbfleischige Sorten 9.80—10.20  
für Sortengruppe c 14.60—15.20  
für Sortengruppe d 17.60—18.40

#### § 2.

Die Sortengruppen sind folgende:

Gruppe a: Sorten mittelspäter bis später Reifezeit

Ackersegen, Agnes, Akebia, Alpha, Altgold, Aquila, Carnen, Centa, Centifolia, Condor, Dianella, Edda, Edelgard, Erdgold, Erika, Falke, Flämingskost, Flämingsstärke, Fram, Fridolin, Gemma, Gigant, Glückspilz, Goldwährung, Herulia, Johanna, Jubel, Konsuragis, Mensa, Merkur, Möwe, Monika, Optima, Ostbote, Parnassia, Pepo, Preußen, Prisca, Robusta, Roland I, Roswitha, Sabina, Sandnudel, Schlesien, Sickingen, Spätrot, Stärkeragis, Stärkereiche I, Tiger, Voran, Weißes Röhl, Wekaragis.

Gruppe b: Sorten früher und mittelfrüher Reifezeit:

Allerfrüheste Gelbe, Cuculus, Depesche, Direktor Johanssen, Flava, Frühgold, Frühnudel, Krebsfeste Kaiserkrone, Lichtblick, Mittelfrühe, Olympia, Speisegold, Weltwunder.

Gruppe c: Sorten früher Reifezeit sowie Delikatesekartoffeln:

Frühbote, Früheste Delikatese, Juli, Sieglinde, Viola.

Gruppe d: Sorten sehr früher Reifezeit: Erstling, Frühmölle, Primula, Vera.

#### § 3.

Die Bestimmungen der Anordnung betr. Preisfestsetzungen für Pflanzkartoffeln ab Ernte 1943 vom 1. Juli 1943 (RNvbl. S. 292) bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen.

#### § 4.

Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Staatssekretariat  
für das französisch besetzte Gebiet von  
Württemberg und Hohenzollern  
— Landesdirektion der Wirtschaft —  
(gez.) Wildermuth

Zigarettenprämie für Ablieferung und  
Sammlung von Pelzfellen

Die Landesdirektion der Wirtschaft — Zentrale der Lederwirtschaft — Reutlingen teilt mit Rundschreiben Nr. 1/47 vom 13. 1. 1947 folgendes mit:

Ab sofort wird eine Zigarettenprämie für abgelieferte Pelzfelle gewährt, und zwar auf folgender Basis:

Für 1 Maulwurf	2 Zigaretten
1 Kanin	2 "
1 Winterhase	5 "
1 Eichhörnchen	5 "
1 Reh	5 "
1 Dachs	15 "
1 Iltis	20 "
1 Steinmarder	40 "
1 Edelmarder	50 "
1 Fuchs	40 "

In den Genuß der Prämie kommt derjenige, der die Felle bei einem Häute- und Fellhändler sowie bei Kürschnereien und Pelzgeschäften abliefert.

Calw, 20. Januar 1947.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Anordnung über das Verbot der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger vom 20. 12. 1946

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 und des § 5 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzblatt S. 637) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1521) wird angeordnet:

§ 1. Verboten ist: 1. die Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger; 2. die Lohnherstellung von Futterschrot in Mühlen und in gewerblichen Schrotmühlebetrieben.

§ 2. Das Landesernährungsamt kann Mühlen, die bisher ganz oder teilweise eine nach § 1 verbotene Müllerei ausgeübt haben, für die Dauer der Geltung dieses Verbots schließen.

§ 3. Mühlen, die auf Grund des § 2 geschlossen werden, kann das Landesernährungsamt auf Antrag eine Entschädigung gewähren, deren Höhe sich nach dem Grundkontingent der Mühle ergibt, unter Anrechnung der in den Monaten September bis Dezember 1946 vermahlenden Mengen.

§ 4. Das Landesernährungsamt wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die hierfür erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 5. Wer dem Verbot des § 1 oder einer auf Grund dieser Anordnung getroffenen Vorschrift oder Maßnahme des Landesernährungsamtes zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft. Sie tritt am 31. August 1947 außer Kraft.

Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung

## Die Eröffnung von Handwerksbetrieben

### Rundschreiben

der Landesdirektion der Wirtschaft an Landratsämter u. Bürgermeisterämter

Nach § 1 der Handwerksordnung vom 5. November 1946 (Amtsblatt 1947 S. 1) ist der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet. Daraus ergibt sich, daß Handwerksbetriebe ohne vorherige Eintragung der Inhaber in die Handwerksrolle nicht eröffnet werden dürfen. In § 16 Abs. 1 der Handwerksordnung ist daher hoch besonders bestimmt, daß wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anfängt, gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der zuständigen Behörde, die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen hat.

Diese letztere Vorschrift, die von der bisher geltenden nicht abweicht, wird in der letzten Zeit vielfach nicht beachtet. Viele Handwerker glauben, zur Eröffnung eines Handwerksbetriebes berechtigt zu sein, wenn sie beim Bür-

germeisteramt oder der Gewerbe Polizei die vorgeschriebene Anzeige erstattet haben. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß meist gerade um solche Handwerker, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllen, also die Handwerkskarte nicht erhalten können. Die nachträgliche Schließung dieser Betriebe stößt, da, in der Regel bereits Geldinvestitionen erfolgt sind, auf erhebliche Schwierigkeiten.

Die Bürgermeister werden hiermit auf die erwähnte Vorschrift hingewiesen mit dem Ersuchen, die nach § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige über die Errichtung eines Handwerksbetriebes erst entgegenzunehmen, wenn der Anzeigende die Handwerkskarte der Handwerkskammer Reutlingen vorzulegen vermag. Handwerksbetriebe, die unter Umgehung der angeführten Vorschriften eröffnet werden, haben zu erwarten, daß sie ohne Rücksicht auf die in den Betrieb gesteckten Geldmittel unverzüglich geschlossen werden.

Der Landesdirektor der Wirtschaft.  
Dr. Kilpper

### Stromeinschränkungen

Es besteht erneut Anlaß, alle Stromabnehmer auf ihre Pflicht zur sparsamen Verwendung ihres Kontingents hinzuweisen, um die durch die witterungsbedingten Verhältnisse usw. kritisch gewordene Energieversorgungslage zu überstehen. Verbraucht keine Minute unnötig Licht oder Kraft!

Landratsamt.

### Hautleimsiederei in Wildberg

Die Firma F. E. Bihler, Schwarzwälder Holzwarenfabrik, beabsichtigt auf ihrem Grundstück am Ortsweg Nr. 53 in Wildberg eine Hautleimsiederei mit Hautleimwäsche zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, auf dem Landratsamt — Zimmer 16 —, wo auch die Pläne und Beschreibungen zur Einsicht aufliegen, anzubringen.

Landratsamt.

### Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung der Gemeinden

Agenbach	Oberhaugstett
Altbulach	Oberkollbach
Altburg	Oberkollwangen
Bad Teinach	Oberreichenbach
Breitenberg	Rötenbach
Emberg	Sommenhardt
Igelsloch	Schmiech
Liebelsberg	Würzbach

Neubulach Zavelstein  
Neuweiler

werden in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar 1947 in den Diensträumen des amtlichen Bodenschätzers, Herrn Dipl.-Landwirt Ernst in Bad Teinach, Rötenbacherweg 117, während der Dienststunden (8—12 Uhr) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsreinkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 31. März 1947 beim Finanzamt entweder schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist

17. Januar 1947.

Finanzamt Hirsau.

### Spende für das Soziale Hilfswerk

Der Sängerkhor Kapfenhardt hat dem Sozialen Hilfswerk des Kreises Calw eine Spende von 50 — RM. übermittelt. Der Kreisausschuß für das Soziale Hilfswerk spricht hierfür dem Sängerkhor öffentlich seinen Dank aus.

### Kriegsversehrte Handwerker!

Die Meisterschule des Deutschen Handwerks, „Steinbeis-Schule“ in Stuttgart-W., Weimarstr. 26, beabsichtigt, in nächster Zeit für Flaschner, Installateure, Heizungsbauer, Bau- und Kunstschlosser Kurse durchzuführen, in die bevorzugt Kriegsbeschädigte aufgenommen werden. Ferner sollen voraussichtlich, jedoch frühestens im Juli 1947 beginnend, Lehrgänge für Schreiner und Maler stattfinden. Die Lehrgänge von ca. 20 bis 26 Wochen Dauer haben die praktische als auch die theoretische Berufsausbildung zum Ziele und bereiten die Kursteilnehmer auf die Meisterprüfung vor. Das Kursgeld beträgt für jeden Kurs, RM. 100.—. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Kursteilnehmer selbst aufzukommen.

Kriegsversehrte Handwerker, die Interesse am Besuch eines Kurses haben, können auf Anfrage von der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene in Calw nähere Auskunft erhalten.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene  
Calw, Bahnhofstr. 42, Hinterh., 2. Stock  
Landratsamt

### Betrachtungen über Gemeinde-Obstpflanzungen

Gemeindeeigene Obstpflanzungen sind in Württemberg in vielen Gemeinden anzutreffen. Diese sollen dem Zweck dienen, Beispiele zu sein für die privaten Obstbaumbesitzer. Sie sollen weiter das Interesse für den Obstbau innerhalb den Gemeinden wecken. Durch einen vermehrten Anbau der verschiedenen Obstsorten und -arten sollen deren Ansprüche an das örtliche Klima, der Lage und den Böden beobachtet werden können. Im Verlauf von Jahren sollen sich dann standfeste Sorten für die betreffenden Gebiete herausstellen. Gelegentlich können auch neue Sorten versuchsweise angepflanzt oder aufgepfropft werden. Wo die Gemeinde-Obstpflanzungen nach obigen Gesichtspunkten angelegt wurden, und wo deren Pflege durch einen tüchtigen Gemeindebaumwart ausgeübt wird, können solche den Gemeinden zu guten Einnahmen verhelfen. Weiter wird durch diese der Obstbau innerhalb der Gemeinden sehr gefördert. Vorbildliche Obstanlagen dieser Art können weiterhin die Brücke bilden zu den heute sehr erwünschten Gemeinschaftspflanzungen privater Besitzer.

Leider ist aber die Zahl der vorbildlichen Gemeinde-Obstanlagen eine sehr geringe. Die meisten befinden sich in einem schlechten oder gar verwahrlosten Zustand und befriedigen ertragsmäßig in keiner Weise. Welches sind die Ursachen hierzu? Vielfach wurden diese Pflanzungen auf sog. Ödland, welches für andere landwirtschaftliche Kulturarten keinerlei Erfolg verspricht, angelegt. Ohne sich weiter um die Ansprüche der verschiedenen Obstsorten zu kümmern, wurden solche Pflanzungen erstellt. Nur weil diese von oben aus angeregt oder auch verlangt wurden. Solche Pflanzungen mußten ja von vornherein zu Mißerfolgen führen und wären deshalb besser unterblieben. Anstatt gute Böden in geschützter Lage für die Gemeinde-Obstpflanzungen zu benützen, wurden vielfach trockene Hänge oder Böschungen, auch unregelmäßiges und hügeliges Gelände hierfür verwendet. Weil die Böden meist zu gering, entwickelten sich die Bäume schlecht und bringen deshalb nur unregelmäßige und unbefriedigende Ernten. Daß an solchen Pflanzungen das öffentliche Interesse mit der Zeit schwindet, ist verständlich; für den privaten Obstbaumbesitzer aber wirken solche ablehnend statt

anregend. Die Bemühungen der Gemeindebaumwarte können in solchen Fällen auch nicht zum erwarteten Erfolg führen. Diese Pflanzungen werden dann vielfach kritisiert oder auch eingestellt und die Bäume dem Zufall überlassen. Leider wurde auf diese Weise schon manchem guten Gemeindebaumwart die ausreichende Verdienstmöglichkeit genommen und war gezwungen, in andere Berufszweige abzuspalttern, zum Schaden der betreffenden Gemeinde.

Unsere heutige Lage fordert aber auch hierin eine gründliche Umstellung. Auch die Gemeinde-Obstpflanzungen müssen in Zukunft zur Ertragssteigerung mit eingeschaltet werden unter Hinweis darauf, daß die Erträge aus diesen in erster Linie der obstarmer Bevölkerung innerhalb der Gemeinden zugute kommen soll. Es muß deshalb Aufgabe der Gemeindebehörden sowie der Kreis- und Ortsbeauftragten für die Landwirtschaft sein, hier zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Gestaltung und Wartung der Gemeinde-Obstpflanzungen zu treffen sind.

Kreisbaumwart Scheerer,  
Neuenbürg

### Veröffentlichungen

#### Unwiderrufliche Vollmacht

Ich, Josef Schumpp, wohnhaft in Birkenfeld/Württ., Kirchweg 64, bestelle hiermit für mich und meine Erben meine Ehefrau Bertha Schumpp, geb. Widmann, Birkenfeld/Württ., Kirchweg 64, mit Wirkung vom 11. Oktober 1946 ab zu meiner Handlungs- und Vertretungs-Bevollmächtigte und ermächtige sie hierdurch: für mich und in meinem Namen alle Geschäfte und Rechtshandlungen in jedem Umfange mit rechtsverbindlicher Kraft und Wirkung vorzunehmen, die mein Gewerbebetrieb in Birkenfeld und dessen Fortführung mit sich bringt.

Darüber hinaus bevollmächtige ich hiermit meine Ehefrau: auch alle meine außerbetrieblichen Angelegenheiten in meinem Namen mit gleicher Rechtswirkung vorzunehmen und befreie sie hiermit ausdrücklich von den Beschränkungen, die ihr durch gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen würden.

Die Bevollmächtigte wird hiermit auch zur Verwalterin des Grundstücks Birkenfeld/Württ., Kirchweg 64, bestellt.

Diese Vollmacht wird ausdrücklich unwiderruflich im Interesse des Vollmachtgebers und der Bevollmächtigten, die meine Testaments-Alleinerbin ist, mit Wirkung über meinen Tod hinaus erteilt; sie ist auch für meine Erben oder Miterben nicht wider- ruflich.

Durch öffentliche Bekanntmachung soll diese Vollmacht kundgegeben werden, um

die Vertretungsmacht und deren uneingeschränkten Umfang nach außen und innen hin vollkommen zu legitimieren und ihre Handlungen Dritten gegenüber auch dann voll wirksam werden zu lassen, wenn die Bevollmächtigte dabei die Vollmachtsur-schrift nicht vorlegt.

Die Bevollmächtigte hat die unwiderrufliche, uneingeschränkte und erweiterte Befugnis, alle meine Angelegenheiten geschäftlicher und außergeschäftlicher Art zu besorgen; sie soll dabei berechtigt sein, mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreterin eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. U. a. ist sie berechtigt zur evtl. erforderlichen Auflösung oder Veräußerung meines Gewerbebetriebes, zum Erwerb und Belastung von Grundstücken, zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Darlehnsaufnahme, zur Prozeßführung, zur Personal-Annahme und -Entlassung und zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Zu den Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den Rahmen der Ehefraulichen Beschränkungen hinausgehen, bedarf sie keiner Sondervollmachten oder meiner sonstigen jedesmaligen Ermächtigungen, sie soll auch all diese Geschäfte auf Grund dieser generellen Vollmacht vornehmen dürfen.

Diese Vollmacht gilt daher auch und auch nach meinem Tode zugleich als unwiderrufliche Vertretungsberechtigung gegenüber Bankinstituten, Post- und Steuer- und sonstigen Behörden.

Birkenfeld/Württ., 11. Oktober 1946.  
Josef Schumpp.

Hannalore, Die glückliche Geburt ihres zweiten Kindes zeihen hoch erfreut an Dr. med. Hans Kasten und Frau Marianne geb. Frau mit Ken Dorie.  
Calw, den 10. Januar 1947.

Sportverein Calw von 1946  
Gründungsversammlung  
am Samstag, den 1. Februar 10.30 Uhr im Saalbau Weß, Badstraße. Alle sportinteressierten Männer und Frauen sind herzlich willkommen.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 26. Januar 1947, 3. nach Epiph.  
8.45 Uhr Frühgottesdienst (Ostermann);  
8.45 Uhr Christen ehren für die Söhne;  
10 Uhr Hauptgottesdienst (Schüz);  
11 Uhr Kindergottesdienst.  
Mittwoch: 8.30 Uhr Bestunde.  
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

#### Es starben:

Willie'm Rometsch, Lokführer i. R. am 1. Januar im Alter von 72 Jahren. Für alle erwesene Liebe und Anteilnahme dankt herzlich, auch im Namen der Angehörigen, Frau Gottliebin Rometsch, geb. Roller.  
Calw, 21. Januar 1947.

### Spendet für das Soziale Hilfswerk

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt in Calw, Abtlg. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw